



Der Oberbürgermeister

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Abteilung Stadtplanung

61 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Geschichtswerkstatt Duisburg-Nord
C/o Frau Gerns

Goetheplatz 9
47 166 Duisburg

Sachgebiet
61-22

Ihre Nachricht vom **Ihr Zeichen**

Datum
29. März 2012

Auskunft erteilt
Ute Hilmer

Telefon
(0203)283-3629

Zimmer
305

Unser Zeichen
61-22 Hi

Grüngürtel Duisburg – Nord

Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz NRW - Ihr Schreiben v. 5.3.2012

Sehr geehrte Frau Gerns,

gestützt auf das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) haben Sie mit Schreiben vom 5. März 2012 um Stellungnahme dazu gebeten,

„warum die Stadt Duisburg in Bruckhausen im Rahmen der Sanierung Duisburg-Nord von diesem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren abweicht und durch Abrisse Tatsachen schafft, obwohl der Bebauungsplan bisher nicht vom Rat der Stadt beschlossen worden ist, die Bürger aber Einwendungen bei der Stadt eingereicht haben. Durch die Abrisse im betroffenen Gebiet werden die Einwendungen der Bürger ihrer Wirksamkeit beraubt.“

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle nach § 3 IFG NRW vorhandenen amtlichen Informationen. Nach der Legaldefinition des § 3 Satz 1 IFG NRW sind Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Ein Informationszugang erfordert also zunächst, dass die begehrten Informationen überhaupt auf einem Trägermedium festgehalten und folglich vorhanden sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Denn die von Ihnen begehrte Stellungnahme ist nicht schon i. S. d. Legaldefinition des § 3 IFG NRW vorhanden; vielmehr begehren Sie erst die **Erstellung** einer Information in Form der Stellungnahme, die zudem eine Wertung enthalten und über eine reine Auskunftserteilung hi-

nausgehen würde. Lediglich der Vollständigkeit halber darf ich in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hinweisen, dass in § 4 Abs. 1 IFG NRW eine Informationsbeschaffungs- oder Rekonstruktionspflicht der öffentlichen Stelle in Bezug auf die gewünschten Informationen nicht normiert ist (vgl. auch Beschluss des OVG NRW vom 19.06.2002, AZ. 21 B 589/02). Daraus folgt weiterhin, dass § 4 Abs. 1 IFG NRW auf keinen Anspruch auf Erstellung einer Wertung vermittelt.

Dementsprechend lehne ich Ihren Antrag ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich, möglichst mit zwei Abschriften, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Daneben steht Ihnen das Recht zu, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Grupe